



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abt. I/4
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFW-91.500/0034-I/4/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Pri/Ci Prischl

Klappe (DW) Fax (DW)
39177 100467

Datum
13.07.2016

Ingenieurgesetz 2017

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen.

Der ÖGB begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen als Beitrag zur Steigerung der Qualität in der Ingenieurausbildung und zur Festigung der Bedeutung der BHS für unser Ausbildungssystem.

Im §2 Abs. 1 lit. a ersuchen wir sicherzustellen, dass die Handelsakademie „Digital Business“ von der Formulierung „...einer anderen vergleichbaren inländischen höheren Schule...“ umfasst ist. Dies insbesondere, da es ein dazu erstelltes Gutachten gibt, welches die Gleichwertigkeit zwischen der Handelsakademie „Digital Business“ und HTL-Ausbildungen in Informatik, Informationstechnologie und Betriebsinformatik feststellt.

Im §2 Abs. 3 lit. a erscheint uns die Voraussetzung zu unpräzise beschrieben und gibt keinen Aufschluss darüber, welche die tatsächlich zu erwerbenden Qualifikationen sind. Eine Konkretisierung im Sinne von erfolgreich abgeschlossener facheinschlägiger Lehrausbildung, Reifeprüfung (inkl. Lehre mit Matura) und facheinschlägiger Meisterprüfung bzw. Werkmeisterschule, wäre hier angebracht. In diesem Zusammenhang erscheint uns auch die sechsjährige Praxiszeit nicht gerechtfertigt und sollte ebenfalls mit drei Jahren vorgesehen werden.

Zu §4 halten wir fest, dass eine Übertragung an Interessensvertretungen kritisch gesehen wird. Wenn, kann dies nur unter der Bedingung erfolgen, dass es sich um eine befristete vorübergehende Maßnahmen handelt, um ein entsprechendes Verfahren mit Inkrafttreten des Gesetzes sicherzustellen. Mittelfristig hat diese hoheitliche Aufgabe von unabhängigen

Stellen zu erfolgen, beispielsweise durch die Koordinationsstelle für den NQR oder eine neu zu errichtende Qualitätssicherungsagentur für den Berufsbildungsbereich.

Abschließend regt der ÖGB an, auch in den anderen höheren berufsbildenden kaufmännischen und humanberuflichen Bereichen Qualifikationsbezeichnungen, in Analogie zur Vergabe des Berufstitels „Ingenieur/in“, vorzusehen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Anmerkungen.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär